

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Inkrafttreten des Bebauungsplans**

#### **„Südlich Bahnhofstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim hat am 19.11.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Südlich Bahnhofstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

#### Der Planbereich wird begrenzt:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

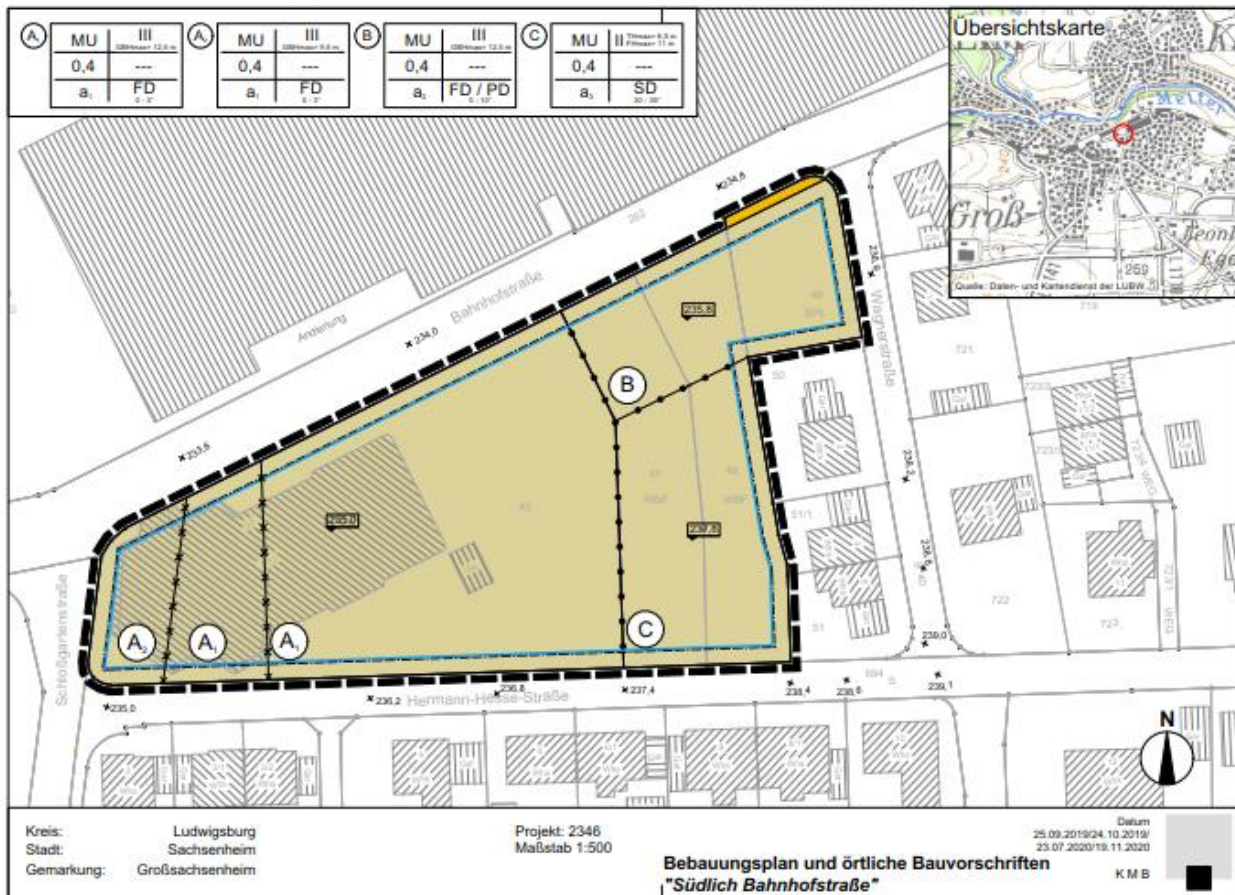
im Norden: durch die Bahnhofstraße

im Osten: durch die Wagnerstraße und die Flurstücke 50, 51/1 und 51

im Süden: durch die Hermann-Hesse-Straße

im Westen: durch die Schloßgartenstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt (unmaßstäbliche Darstellung):



Maßgebend ist der Lageplan des Büros KMB, Ludwigsburg in der Fassung vom 25.09.2019/24.10.2019/23.07.2020/19.11.2020 mit Textteil sowie Begründung gleichen Datums. **Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Südlich Bahnhofstraße“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).**

Der Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Südlich Bahnhofstraße“ kann einschließlich der Begründung bei der Stadt Sachsenheim im Wasserschloss, Äußerer Schloßhof 5, 74343 Sachsenheim, 2. Stock, Zimmer 2.05 während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen. **Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung, da das Rathaus für Besucher aufgrund der Corona-Krise noch geschlossen ist. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die Unterlagen nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel. 07147/28-151 oder per E-Mail unter [bauverwaltung@sachsenheim.de](mailto:bauverwaltung@sachsenheim.de) möglich ist.**

Weiterhin kann der Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Südlich Bahnhofstraße“ mit Begründung gem. § 10a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Stadt Sachsenheim [www.sachsenheim.de](http://www.sachsenheim.de) eingesehen werden.

#### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. Dasselbe gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg gelten Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung bzw. des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Sachsenheim, den 24.11.2020  
Holger Albrich, Bürgermeister